

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Verfahren über den Antrag des Klägers auf Gewährung von Prozesskostenhilfe

Az: B 5 R 18/11 BH

L 10 R 2972/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 13 R 1560/10 (SG Stuttgart)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Schwaben,
Dieselstraße 9, 86154 Augsburg,

Beklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Juli 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d, die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-
Württemberg vom 17. Februar 2011 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und
einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 17.2.2011 ohne mündliche Verhandlung hat das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg die Klage mit dem Begehren einer vorgezogenen Altersrente ("Altersrente mit 60") abgewiesen. Zur Begründung hat das LSG ausgeführt, die zum LSG erhobene Klage sei unzulässig, weil ein solches Verfahren gegen die Beklagte - nach Verweisung durch das Sozialgericht (SG) Stuttgart - bereits vor dem SG Augsburg (dortiges Az: S 14 R 522/10) anhängig sei.
- 2 Für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 3 Der Antrag auf PKH und Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) PKH nur dann bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier nicht der Fall. Insoweit lässt der Senat im Ergebnis dahinstehen, ob die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Berufungsgerichts (*vgl §§ 160, 160a SGG*) Erfolg haben könnte. Denn die hinreichende Erfolgsaussicht ist bei der Bewilligung von PKH für die Nichtzulassungsbeschwerde nicht allein danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat. Vielmehr ist PKH auch dann zu versagen, wenn der Antragsteller letztlich nicht erreichen kann, was er mit dem Prozess erreichen will. Die PKH hat nicht den Zweck, Bedürftigen die Durchführung solcher Verfahren zu ermöglichen, welche im Ergebnis nicht zu ihrem Vorteil ausgehen können und die daher ein vernünftiger Rechtsuchender nicht auf eigene Kosten führen würde (*vgl BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 2 RdNr 3 mwN*).
- 5 Zwar erscheint auf der Grundlage der vorliegend gebotenen kursorischen Prüfung keineswegs ausgeschlossen, dass ein zugelassener Rechtsanwalt die nach Zulassung statthafte Nichtzulassungsbeschwerde zulässig begründen und die Aufhebung des angefochtenen Urteils erreichen könnte.
- 6 Auch wenn nämlich Hinweise auf das Vorliegen einer grundsätzlichen Bedeutung (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) oder eine Abweichung iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG fehlen, beruht das Urteil des LSG doch auf einem evidenten Verfahrensfehler, der voraussichtlich zu seiner Aufhebung durch Beschluss nach § 160a Abs 5 SGG und zur Zurückverweisung der Sache führen würde. Zwar hatte sich der Kläger nämlich auf Anfrage des LSG formularmäßig mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt, doch hatte er gleichzeitig ausdrücklich



bekundet: "In Bezugnehmen auf mündliche Verhandlung beim L.S.G. Ich möchte gern gegenwärtig anwesend." Weder in diesen widersprüchlichen Angaben noch in dem bloßen Schweigen auf die gegenteilige Behauptung im Schreiben des Gerichts vom 11.10.2010 kann mit der erforderlichen Eindeutigkeit eine Erklärung nach § 124 Abs 2 SGG gesehen werden. Nicht näher einzugehen ist dagegen schon im Blick auf § 17a Abs 5 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) darauf, dass das LSG ohne die erforderliche gesetzliche Bestimmung anstelle des hierzu berufenen SG im ersten Rechtszug entschieden hat (§ 8 SGG).

- 7 Auch nach Aufhebung des fehlerhaften Urteils, der Zurückverweisung der Sache und ggf ihrer Verweisung an das sachlich zuständige Gericht müsste es indessen bei der Abweisung der erhobenen Klage verbleiben. Insofern hat das LSG zutreffend auf die Unzulässigkeit einer weiteren Klage wegen bereits eingetretener Rechtshängigkeit der Sache (§ 17 Abs 1 Satz 2 GVG) hingewiesen.
- 8 Da dem Kläger keine PKH zu bewilligen ist, hat er nach § 73a SGG iVm § 121 ZPO auch keinen Anspruch auf Beordnung eines Rechtsanwalts.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)